

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Februar

1997

Inhalt

	Seite
Arbeitsrechtsregelungen	
Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/96 zur Änderung der AR-HAng und AR-Arb	17
Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/96 zur Änderung der AR-HAng	18
Bekanntmachungen	
Frühjahrstagung 1997 der Landessynode	19
Stellenausschreibungen	19
Dienstnachrichten	20

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/96 zur Änderung der AR-HAng und AR-Arb

Vom 11. Dezember 1996

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-HAng

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung Nr. 8/95 vom 23. November 1995 (GVBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit keine Tarifregelung oder Arbeitsrechtsregelung besteht, finden die für das Land Baden-Württemberg geltenden und in der Anlage aufgeführten Regelungen entsprechend Anwendung.“

2. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zu § 1 Abs. 2a AR-HAng

1. Richtlinien des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Eingruppierung der im

Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte, auf die der BAT Anwendung findet (EingrRL-Lehrer) vom 18.05.1982 in der jeweils geltenden Fassung;

2. Regelung gemäß Gliederungs-Nummer 14 und 14.1 der Hinweise des Finanzministeriums Baden-Württemberg zur Freistellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Rahmen des § 52 Abs. 3 Satz 1 BAT in Fällen, in denen Beamtinnen/Beamte nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrVO –) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zur Durchführung des Landesbeamtengesetzes Urlaub unter Belassung der Dienstbezüge erhalten können;
3. Regelung über die Zahlung einer Ausbildungsvergütung an Studierende der Berufsakademie nach Nummer 7 der Richtlinien des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Arbeitsbedingungen der nicht durch Tarifvertrag und nicht in den Praktikanten-Richtlinien geregelten privatrechtlichen Ausbildungs-, Praktikanten- und ähnlichen Rechtsverhältnissen in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2 Änderung der AR-Arb

Die Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter (AR-Arb) in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 87), zuletzt ge-

ändert durch die Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/95 vom 5. Juli 1995 (GVBl. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit keine Tarifregelung oder Arbeitsrechtsregelung besteht, finden die für das Land Baden-Württemberg geltenden und in der Anlage aufgeführten Regelungen entsprechend Anwendung.“

2. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zu § 2a AR-Arb

Regelung gemäß Gliederungs-Nummer 14 und 14.1 der Hinweise des Finanzministeriums Baden-Württemberg zur Freistellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Rahmen des § 52 Abs. 3 Satz 1 BAT in Fällen, in denen Beamtinnen/Beamte nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrVO –) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zur Durchführung des Landesbeamtengesetzes Urlaub unter Belassung der Dienstbezüge erhalten können.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1996

Arbeitsrechtliche Kommission

Oloff

Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/96 zur Änderung der AR-HAng

Vom 11. Dezember 1996

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-HAng

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/96 vom 11. Dezember 1996 (GVBl. S. 222), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan „21 Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten“ wird wie folgt geändert:

1. In Vergütungsgruppe VI b erhält die Fallgruppe 7 folgende Fassung:

„7. Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Mitarbeiterinnen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Tätigkeit einer Zweitkraft. (Anm. 3, 7).“

2. In Vergütungsgruppe V c erhält die Fallgruppe 10 folgende Fassung:

„10. Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Mitarbeiterinnen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Tätigkeit einer Zweitkraft nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 (Anm. 3, 7, 8).“

3. In Vergütungsgruppe Vc erhält die Fallgruppe 11 folgende Fassung:

„11. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Mitarbeiterinnen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Tätigkeit einer Gruppenleiterin

a) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 8 oder

b) nach fünfjähriger Tätigkeit im Erziehungsdienst.

– Fußnote 1 –
(Anm. 3, 8).“

4. Bei Anmerkung 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dasselbe gilt, wenn die erforderliche Belegung mindestens in sechs Monaten im Kalenderjahr erreicht worden ist.“

5. Die Anmerkung 3 erhält folgende Fassung:

„Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen neben den Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung andere Fachkräfte, mit denen in § 7 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 des Kindergartengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1996 (GBl. BW S. 238) genannten beruflichen Qualifikationen sowie die Mitarbeiterinnen, die auf Antrag im Einzelfall nach § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes als Fachkräfte zugelassen worden sind.“

6. Die Anmerkung 7 erhält folgende Fassung:

„Zweitkräfte sind Fachkräfte im Sinne des Kindergartengesetzes Baden-Württemberg, die in der Regel nicht die Verantwortung für die Gruppe haben, und denen nicht die Planung für die pädagogische Betreuung obliegt.“

7. Es wird folgende Anmerkung 8 angefügt:

„(8) Zeiten der Tätigkeit als Heilerziehungspflegerin bzw. Heilpädagogin können nicht angerechnet werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Soweit Mitarbeiterinnen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung günstiger eingruppiert sind, bleibt diese Eingruppierung unberührt.

(3) Mitarbeiterinnen, die am 31. Dezember 1996 in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 8 eingruppiert sind und deren Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1997 fortbesteht, ist die vor dem 1. Januar 1997 verbrachte Zeit der Tätigkeit als Zweitkraft in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 auf die Zeit der Bewährung nach Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 11 Buchst. a (neu) anzurechnen.

(4) Mitarbeiterinnen, die am 31. Dezember 1996 als Zweitkraft in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 10 eingruppiert sind, zu diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf die Fußnotenzulage 1 der Vergütungsgruppe V c haben und deren Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1997 fortbesteht, erhalten die Fußnotenzulage weiterhin in der jeweiligen Höhe.

(5) Mitarbeiterinnen, die am 31. Dezember 1996 als Zweitkraft in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 10 eingruppiert sind und bis zum 31. August 1997 bei demselben Arbeitgeber die Zeit der Tätigkeit für die Fußnotenzulage 1 der Vergütungsgruppe V c unter den bisherigen Voraussetzungen vollenden, erhalten diese Fußnotenzulage mit Ablauf dieser Zeit in der jeweiligen Höhe.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1996

Arbeitsrechtliche Kommission

Oloff

Bekanntmachungen

OKR 15.1.1997 **Frühjahrstagung 1997**
AZ: 14/44 **der Landessynode**

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 13. bis 16. April 1997 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Stellenausschreibungen

I. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Waldbronn

(Kirchenbezirk Alb-Pfingst)

Die Pfarrstelle ist nach der Pensionierung des bisherigen Pfarrers neu zu besetzen.

Waldbronn ist mit etwa 12.500 Einwohnern ein ansprechender Wohnort mit Kur-, Rehabilitations- und

Freizeiteinrichtungen. Er liegt im Einzugsgebiet von Ettlingen und Karlsruhe am Beginn des nördlichen Schwarzwaldes in einer klimatisch angenehmen Höhenlage. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Reichenbach, Busenbach und Etzenrot. Für die Pfarrerin oder den Pfarrer wird eine entsprechende Wohnung angemietet. Weiterführende Schulen sind in Karlsbad, Ettlingen und Karlsruhe leicht zu erreichen. Zu diesen Orten sowie zur Region bestehen gute Anbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (S-Bahn).

Die 1977 mit eigener Pfarrstelle errichtete evangelische Kirchengemeinde hat heute ca. 3.000 Gemeindeglieder. Zu den 3 katholischen Pfarngemeinden bestehen gute ökumenische Beziehungen. Im Ortsteil Reichenbach befindet sich das 1984 erbaute moderne Gemeindezentrum mit Kirchenraum, Saal, Dienst- und Gruppenräumen sowie einem Jugendhaus.

Neben dem Gottesdienst in Reichenbach ist 14tägig Frühgottesdienst in Etzenrot.

Es herrscht ein reges Gemeindeleben mit zahlreichen, z. T. von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleiteten Kreisen. In der am Ort befindlichen Kur- und Rehabilitationsklinik findet monatlich ein Gesprächsabend mit interessierten Patienten statt. Die Kirchengemeinde unterhält Partnerschaften zur Sterngemeinde in Potsdam-Babelsberg und zur anglikanischen Christ-Church in Nazareth.

Dem Ältestenkreis gehören 8 Älteste an. Als hauptamtliche Mitarbeiter sind in der Gemeinde tätig: eine Pfarramtssekretärin (halbtags) sowie eine Gemeindediakonin und ein Gemeindediakon mit je einem halben Deputat. Die Aufgabenbereiche der Diakone sind vorwiegend Kinder-, Jugend- und Frauenarbeit. Eine Pfarrerin im Ehrenamt ist mit einem begrenzten Dienstauftrag (Gottesdienst, Kasualvertretung) tätig.

An den Grund- und Hauptschulen Waldbronns sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Wir wünschen uns von unserer neuen Pfarrerin bzw. unserem neuen Pfarrer, daß

- sie/er Gottesdienste hält, die Menschen heute ansprechen,
- Seelsorge und Beratung wesentliche Anliegen ihrer/seiner Arbeit sind,
- die vorhandenen ökumenischen Beziehungen und Partnerschaften gepflegt und weiterentwickelt werden,
- sie/er teamfähig ist und partnerschaftlich mit den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zusammenarbeitet,
- sie/er die Fähigkeit zur Strukturierung und Organisation der vielfältigen Arbeitsfelder mitbringt.

Darüber hinaus sind wir offen für Ihre eigenen Ideen und neuen Impulse, die Sie in unsere Gemeinde einbringen wollen. Wir freuen uns darauf.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

19. März 1997

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Sonstige Stellen

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- Stelle einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Mannheim, Dekanat Mannheim – 1,0 Deputat ab sofort

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

19. März 1997

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikar Uwe Arnold in Kappelrodeck zum Pfarrer in Kappelrodeck,

Pfarrer Andreas Hansen in Riegel zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts in Waldshut,

Pfarrvikar Michael Jäck (bisher beurlaubt) zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts in Eppelheim,

Pfarrvikar Harald Kratz Eisen in Lichtenau-Scherzheim zum Pfarrer der Kreuzgemeinde Lichtenau-Scherzheim,

Pfarrvikar Alexander Kunic in Schopfheim (Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde) zum Pfarrer der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde in Schopfheim,

Pfarrerin Petra Sternberg und Pfarrvikar Dr. theol. Torsten Sternberg in der Paulusgemeinde Gernsbach gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Paulusgemeinde Gernsbach,

Pfarrer Ulrich Thümmel in Öschelbronn zum Pfarrer in Friedrichstal.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Frank-Uwe Kündiger in Buchen zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Adelsheim,

die Wahl des Pfarrers Günter Schuler in Waldwimmersbach zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Neckargemünd.

Versetzt:

Pfarrvikar Andreas Riehm-Strammer in Weil a. Rh. (Gemeinde Alt-Weil) nach Brombach bei Lörrach.

Ernannt:

Frau Petra Boß zur Kirchenverwaltungsinspektorin z.A. bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrerin Cristina Becker in Emmendingen (Luthergemeinde) auf 1. April 1997,

Pfarrerin i.A. Ingrid Bergmaier, zuletzt in der Petrusgemeinde Rheinfeld-Herten, zum 1. November 1997,

Pfarrer Joachim Hartmann (bisher freigestellt für einen kirchlichen Auslandsdienst in Südafrika) auf 1. Mai 1997,

Pfarrer Enno Meier in Weil a. Rh. (Friedensgemeinde) auf 1. April 1997,

Pfarrer i.A. Dr. Gérard Schildberg, zuletzt in der Kirchengemeinde Bodersweier, zum 1. Oktober 1997,

Pfarrer Kurt Trojansky in Bühl auf 1. April 1997.

Gestorben:

Pfarrer Wolfgang Meier, zuletzt in Blansingen, am 4. Januar 1997,

Pfarrer i.R. Erwin Schulz, zuletzt in Durlach-Aue (Trinitatiskirche), am 2. Januar 1997.